

Contec.greenlight Garantie

der Firma

Contec AG, Glütschbachstrasse 90, 3661 Uetendorf
(im folgenden "Contec" genannt) betreffend:

Bauobjekt:

Installateur:

Bauherr:

Produkt: PV Unterkonstruktion *Contec.greenlight*

Menge:

Lieferdatum:

Zugunsten von Verleger oder Bauherr (zutreffendes ankreuzen)
(Im Folgenden der "Gewährleistungsberechtigte" genannt)

§1 Garantie

Die Contec AG (nachfolgend Contec) garantiert, dass die Bauteile des Contec.greenlight-Systems (nachfolgend das „Produkt“) unter normalen Anwendungs-, Installations-, Betriebs- und Wartungsbedingungen für die Dauer von zehn (10) Jahren frei sind von Fehlern in Material und Verarbeitung.

Die Garantie setzt voraus, dass der Besteller entweder in der Bestellung oder durch schriftliche Erklärung innert 6 Monaten nach Lieferung der Produkte Contec das Objekt nennt, in welches die Produkte verbaut werden (nachfolgend „Objektbestätigung“).

Die Garantiefrist beträgt 10 Jahre und läuft ab Lieferung der Produkte durch Contec.

Für den Fall von Mängeln innert der Garantiefrist wird Contec nach eigener Wahl mangelhafte Produkte entweder reparieren oder kostenlosen Ersatz liefern. Reparatur oder Ersatz bewirken keine Verlängerung und keinen Neubeginn der Garantiefrist.

Weitere Ansprüche, namentlich auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, ferner auf Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten, von Transport- und Entsorgungskosten sowie auf Ersatz von Folgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§2 Wegfall der Garantie

Die vorliegende Garantie entfällt, wenn Contec nach eigener Prüfung feststellt, dass die Produkte nach der Lieferung durch Unachtsamkeit bei Lagerung oder Transport beschädigt wurden, fehlerhaft montiert und betrieben oder nachlässig behandelt wurden, einem Unfall ausgesetzt waren oder durch von Contec nicht autorisierte Dritte abgeändert oder repariert wurden.

Diese Garantie findet ferner keine Anwendung beim Fehlen einer zutreffenden Objektbestätigung sowie bei Defekten eines Produktes aufgrund von Naturgewalten, höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren Umständen außerhalb des Einflussbereichs von Contec.

§3 Inanspruchnahme der Garantie

Für den Fall einer berechtigten Garantieforderung benachrichtigen Sie Contec nach Entdeckung eines Mangels bitte umgehend schriftlich.

Diese Garantie unterliegt Schweizer Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und der Staatsverträge namentlich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Erfüllungsort ist Uetendorf, Schweiz. Soweit diese Garantie keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Contec, einsehbar unter www.contec.ch. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Uetendorf, Schweiz. Contec kann den Kunden aber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand belangen.

Uetendorf, 08.02.2017

Contec AG

ppa. Romy Gyger

ppa. Philipp Heiniger